

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

GEM. DER PLANZV. 1981 UND BauNVO 1990

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
  - 1.4.2 SONDERGEBIET GEM. § 11 BauNVO — ZWECKBESTIMMUNG: FREIZEITNUTZUNG MIT BEHERBERGUNGSGEWERBE, SOWIE SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFT
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
  - 2.1. z.B. GFZ 2,0 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
  - 2.5 z.B. GRZ 0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL
  - 2.7 z.B. III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 3. BAUWEISE, BAUGRENZEN
  - 3.1.5 ABWEICHENDE BAUWEISE — ABWEICHEND ZUR OFFENEN BAUWEISE SIND GEBÄUDE UND GEBÄUDEGRUPPEN ÜBER 50 m EINZELLÄNGE ZULÄSSIG
  - 3.4 BAUGRENZE
- 4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
  - FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF
  - ZWECKBESTIMMUNG:
    - SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- 8. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN
  - UNTERIRDISCHE HAUPTWASSERLEITUNG, d 500 GGG, DER NKW-GOSLAR
- 15. SONSTIGE PLANZEICHEN
  - 15.5 MIT LEITUNGSRECHTEN-ZUGUNSTEN DER NORDHARZER KRAFTWERKE — ZU BELASTENDE FLÄCHEN
  - 15.12 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
  - 15.13 ABGRENZUNG DES UNTERSCHIEDLICHEN MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**Bepflanzungen**  
 Die nicht bebauten und nicht für notwendige Zufahrten oder Ein- stellplätze benötigten Flächen sind zu begrünen bzw. zu bepflan- zen. Von diesen Grünflächen sind 50 % durch Baum- und Strauch- pflanzen dergestalt anzulegen, daß je 200m<sup>2</sup> mind. ein standort- gerechter heimische Laubbaum, wie z. B. Spitz-, Berg- oder Feld- ahorn, Hainbuche, Esche, Vogelkirsche, Eberesche oder Winterlinde und mind. je 6 m<sup>2</sup> ein standortgerechter heimischer Laubstrauch, wie z. B. Bluthartriegel, Weißdorn, Heckenkirsche, Schlehe, Hundsrose, Salweide oder Holunder zu pflanzen und zu unterhal- ten und im Falle ihres Abgangs durch neue zu ersetzen ist.

**Stellplätze**  
 Bei der Anlage von PKW-Einstellplätzen sind für je 5 Einstell- plätze 1 standortgerechter heimischer hochstämmiger Laubbaum wie z. B. Spitz-, Berg- oder Feld- ahorn, Hainbuche, Esche, Vogel- kirsche, Eberesche oder Winterlinde zu pflanzen, zu unterhalten und im Falle ihres Abgangs durch neue zu ersetzen.

**P R A M B E L**  
 AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND § 10 DES BAUGESETZ- BUCHES (BauGB) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.86 (BGBL. I S. 2253) UND DES § 40 DER NIEDER- SÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 13.10.86 (Nds. GVBl. S. 323), HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGS- PLAN NR. 72.2 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

**STADT GOSLAR**

GEZ. DR. PAUL OBERBÜRGERMEISTER      GEZ. PRIMUS OBERSTADTDIREKTOR

**AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**  
 DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 17.10.89 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEM. § 2 ABS. 1 BauGB AM 29.08.90 ORTSÜBLICH BE- KANNTMACHT.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.      GEZ. KOHL STADTBAURAT

**VERVIELFÄLTIGUNGS- VERMERKE**  
 KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE, FLUR 20, RAKA 9755 D MASSTAB: 1:1000  
 ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNG NUR FÜR EIGENE, NICHT GEWERBLICHE ZWECKE GESTÄTTET § 13 u. 19 DES NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTER- GESETZES VOM 02.07.1985 (GVBl. S. 187).

**PLANUNTERLAGE**  
 DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTS- KATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDUTSAMEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH.  
 SIE IST HIN SICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

GOSLAR, DEN 28.08.91  
**KATASTERAMT GOSLAR**  
 GEZ. BONORDEN VERMESSUNGSDIREKTOR

**PLANVERFASSER**  
 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:  
 STADT GOSLAR  
 STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT  
 GOSLAR, DEN 05.09.90  
 GEZ. ELLIEHAUSEN DIPL.-ING.

**AUSLEGUNGSBESCHLUSS**  
 DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.10.90 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN.  
 ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 19.10.90 ORTSÜBLICH BEKANNTGE- MACT.  
 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BGRÜNDUNG HABEN VOM 29.10.90 BIS 30.11.90 GEM. § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.      GEZ. KOHL STADTBAURAT

**AUSLEGUNGSBESCHLUSS**  
 DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.10.90 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT DER EINSCHRÄNKUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 1 2. HALBSATZ BauGB BESCHLOSSEN.  
 ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUS- LEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BE- KANNTMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BGRÜNDUNG HABEN VOM 29.10.90 BIS ZUM 30.11.90 GEM. § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.      GEZ. KOHL STADTBAURAT

**EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG**  
 DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.10.90 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 2 BauGB BE- SCHLOSSEN.  
 DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 13 ABS. 1 SATZ 2 BauGB WURDE VOM 29.10.90 BIS 30.11.90 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.      STADTBAURAT

**SATZUNGSBESCHLUSS**  
 DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN SEINER SITZUNG AM 05.02.91 ALS SATZUNG (§ 10 BauGB) SOWIE DIE BGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.      GEZ. KOHL STADTBAURAT

**ANZEIGEVERFAHREN**  
 DER BEBAUUNGSPLAN IST DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG AM 08.01.92 GEM. § 11 BauGB ANGEZEIGT WORDEN.  
 DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT BIS ZUM 07.04.92 DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT (§ 11 ABS. 3 SATZ 2 BauGB).  
 DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT AM 19.03.92 (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB) ERKLÄRT DASS SIE UNTER AUFLAGEN MASSGABEN KEINE VER- LETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT (§ 11 ABS. 3 SATZ 2 BauGB).

BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG  
 I.A. GEZ. KURZ  
 DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.      STADTBAURAT

**BEITRITT ZU AUFLAGEN / MASSGABEN**  
 DER RAT DER STADT GOSLAR IST DEN AM 16.10.90 NENNEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 16.10.90 BEI- GETRETEN.  
 DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM 16.10.90 BIS 17.10.90 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
 ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 19.10.90 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.  
 WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN HAT DER RAT DER STADT GOSLAR ZUVOR EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB DURCHFÜHRT.  
 DEN BETEILIGTEN WURDE VOM 29.10.90 BIS 30.11.90 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.      STADTBAURAT

**BEKANNTMACHUNG**  
 DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§ 11 ABS. 3 BauGB) IST GEM. § 12 BauGB AM 02.07.92 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNT- GEMACHT WORDEN.  
 DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 02.07.92 IN KRAFT GETRETEN.

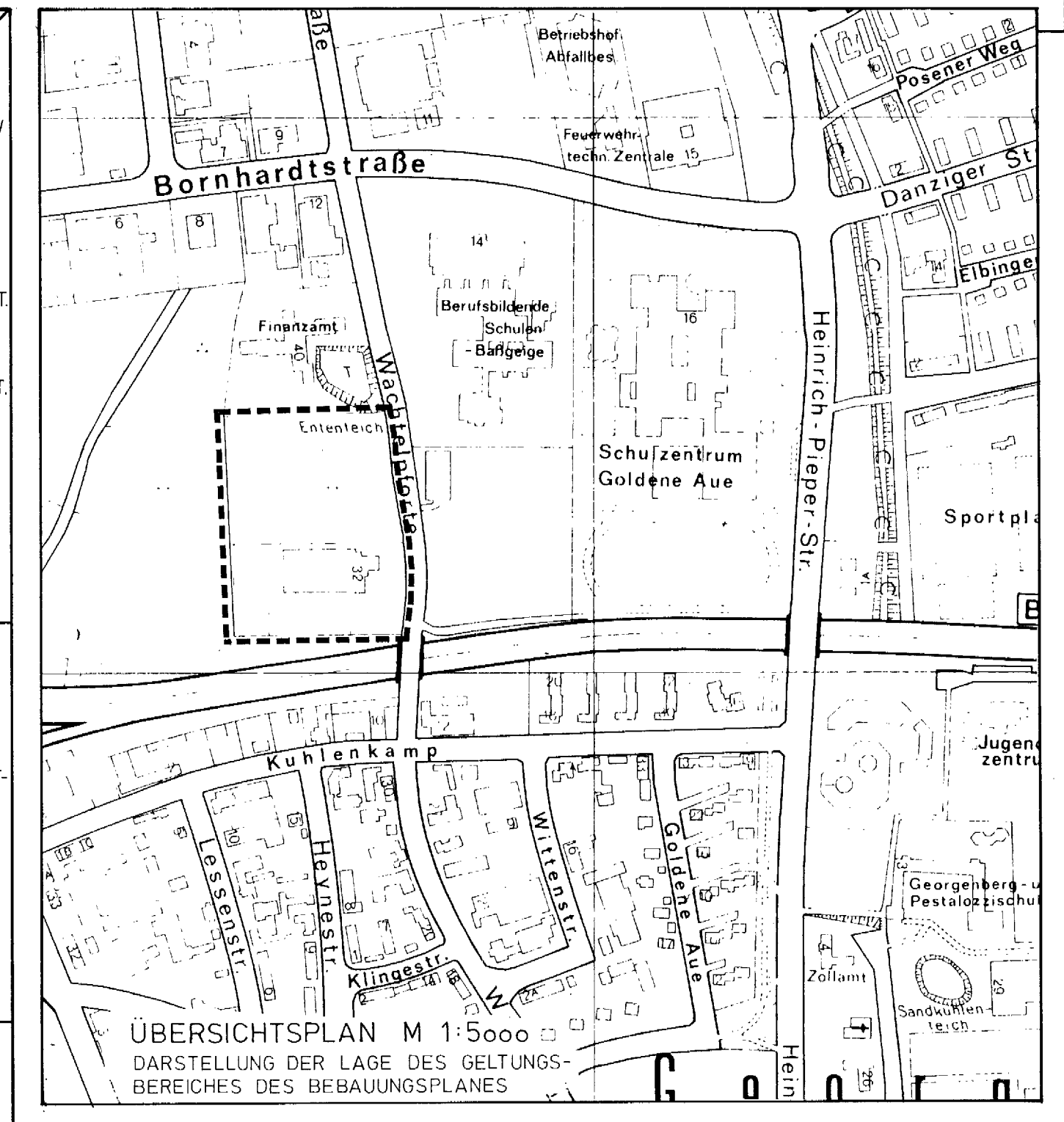
DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.      GEZ. KOHL STADTBAURAT

**VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN**  
 INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN GEM. § 214 ABS. 1 NR. 1+2 BauGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.  
 GOSLAR, DEN 28.08.91

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.      STADTBAURAT

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL IN DER AB- WÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.  
 GOSLAR, DEN 28.08.91

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.      STADTBAURAT



**BEBAUUNGSPLAN NR. 72.2**  
 2. TEILWEISE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS- PLANES NR. 72  
**"VERLÄNGERTE WACHTELPFORTE"**  
 MASSTAB M 1:1000